

31.08.2022

Kleine Anfrage 397

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Bestrafung für die Aufnahme von Ukraine-Flüchtlingen? Wie gerecht ist das aktuelle Zuweisungssystem auf die Kommunen in NRW?

Wie aus dem bisher letzten Quartalsbericht „Sachstand staatliches Asylsystem“ für das 4. Quartal 2021¹ hervorgeht, gab es im Jahre 2021 insgesamt 15.122 Zuweisungen gem. § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und 5.916 Zuweisungen gem. § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an die aufnahmepflichtigen Gemeinden in NRW.

Der Zuweisungsschlüssel gem. § 3 FlüAG errechnet sich grundsätzlich aus den Parametern Einwohnerschlüssel und Flächenschlüssel im Verhältnis 9:1. Sondereffekte, wie das Vorhandensein von Unterbringungseinrichtungen des Landes, führen zu einer geringeren Zuteilung.

Bei der Zuweisung gem. § 12a AufenthG erfolgt die Zuteilung auf die 396 Kommunen in NRW dagegen grundsätzlich nach dem Integrationsschlüssel. Anders als bei der Verteilung gem. FlüAG kann der Verteilschlüssel – wenn auch nur geringfügig – reduziert werden, wenn in Gemeinden die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Wie aus der „Verteilstatistik Wohnsitzauflage“ hervorgeht, kommt es in verschiedenen Städten zu einer enormen Übererfüllung, was Zweifel an der Effektivität des Zuweisungssystems aufkommen lässt.² In sechs Städten gibt es derzeit eine Übererfüllung von jenseits 200 % (Bielefeld 212 %, Dortmund 234 %, Essen 203 %, Gelsenkirchen 238 %, Herne 227 %, Minden 286 %).

Dieses grundsätzliche Zuweisungssystem gerät aktuell durch die Aufnahme zahlreicher Ukraine-Flüchtlinge endgültig an seine Grenzen, da die vor dem russischen Angriffskrieg geflohenen Ukrainer bei der Flüchtlingsverteilung nicht berücksichtigt werden. Grund dafür ist der Rechtskreiswechsel gem. SGB II oder XII, wonach diese Personen nicht mehr in die FlüAG-Erfüllungsquote einbezogen werden, obwohl sie rein faktisch natürlich trotzdem in der jeweiligen Gemeinde verweilen.³

Da die Verteilung der Ukrainer innerhalb von NRW im Rahmen der Visafreiheit mehr oder weniger zufällig und nicht per fester Quote erfolgt, stehen Städte wie z.B. Gelsenkirchen, die

¹ Vgl. Lt.-Vorlage 17/6541

² Vgl. <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/verteilstatistik-wsa-2022-08-28.pdf>

³ Vgl. <https://www.waz.de/politik/landespolitik/aerger-um-fluechtlingsverteilung-ukrainer-zaehlen-nicht-mehr-id236168761.html>

schon vorher stark belastet waren – insbesondere auch durch die Zuwanderung aus Südosteuropa –, jetzt vor einem weiteren Problem. Gelsenkirchen steht dabei exemplarisch für eine vollkommen überforderte Stadt, die gleichzeitig die Flüchtlingsaufnahme seit 2015, eine hohe Anzahl von EU-Binnenmigranten aus den Staaten der Sechsten EU-Erweiterung (Osterweiterung Teil II) und jetzt noch eine hohe Anzahl an Ukraine-Flüchtlingen schultern soll. Diese Kombination ist in einer Stadt mit einem derart niedrigen Durchschnittseinkommen kaum noch tragbar. Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt und das Schulwesen.

Von Seiten des NRW-Städtetags wird vor dem Hintergrund der aktuellen Problemlage daher gefordert, dass die Ukrainer auch nach dem Rechtskreiswechsel als Zahlfälle berücksichtigt werden.⁴ Für Städte wie Gelsenkirchen wäre auch das allerdings nur ein kleiner Zwischenschritt.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Inwiefern wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, bei der zukünftigen Zuweisung gem. § 3 FlüAG bzw. § 12a AufenthG die Anzahl der aufgenommenen Ukraine-Flüchtlinge zu berücksichtigen?
2. Inwiefern hält die Landesregierung die Zuweisungsschlüssel gem. § 3 FlüAG bzw. § 12a AufenthG generell noch für tragbar vor dem Hintergrund der fehlenden bzw. nur geringen Berücksichtigung der Situation auf dem jeweiligen kommunalen Wohnungsmarkt?
3. Inwiefern gibt es von Seiten der Landesregierung Überlegungen zu einer grundsätzlichen Überarbeitung der Zuweisungsschlüssel gem. § 3 FlüAG bzw. § 12a AufenthG⁵, beispielsweise durch eine möglichen Anrechnung der EU-Binnenmigranten aus den Staaten der Sechsten EU-Erweiterung (Osterweiterung Teil II)?
4. Wie hat sich die Anzahl der Zuweisungen gem. § 3 FlüAG bzw. § 12a AufenthG seit dem bisher letzten Quartalsbericht entwickelt? (Bitte jeweils nach Monat und Anzahl differenziert auflisten)
5. Inwiefern hält es die Landesregierung für vertretbar, wenn aus Städten wie Gelsenkirchen, die sich in einer derart prekären Lage befinden, trotz fehlender Zuständigkeit die Forderung nach einem Selbsteintrittsrecht gem. Dublin-III-Verordnung für Mittelmeer-Flüchtlinge („Sichere Häfen“)⁶ erhoben wird?

Enxhi Seli-Zacharias

⁴ Vgl. <https://www.waz.de/staedte/gelsenkirchen/unsinn-ob-welge-aergert-sich-ueber-fluechtlingsverteilung-id236199557.html>

⁵ Vgl. <https://ratsinfo.gelsenkirchen.de/ratsinfo/gelsenkirchen/17787/MTQtMjAuODkxNw==/14/n/117821.doc>

⁶ Ebenda